Bundesrat Drucksache 66/1/91

12.03.91

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

12. MRZ. 1991

Ausgeliefert am

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 werden in § 4 b Abs. 2 Nr. 1 die Worte "auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens" gestrichen.

Begründung:

§ 23 Abs. 3 des Gesetzes stellt seit der Änderung durch das 5. Steuerberatungsänderungsgesetz vom 13.12.1990 hinsichtlich der Qualifikation des Beratungsstellenleiters nicht mehr auf den Begriff "Lohnsteuerwesen" ab. Zum Leiter einer Beratungsstelle darf seitdem bestellt werden, wer zuvor

- sofern er Steuerfachgehilfe ist: "auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern"

oder

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

- sofern es sich um eine andere Person handelt:	"auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts"

tätig gewesen ist.

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folgeänderung der Gesetzesänderung. Mit ihr wird sichergestellt, daß der neue § 4b der DVLStHV sämtliche Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes umfaßt. Die nähere Darlegung der Gebiete, auf denen der Beratungsstellenleiter tätig gewesen sein muß, ist entbehrlich, sie ist wegen des sich aus der Neufassung des § 23 Abs. 3 StBerG ergebenden redaktionellen Umfangs auch nicht zweckmäßig.